

## Stellungnahme zur ersten Änderungsverordnung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung  
Stand: 23. Mai 2022

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu der ersten Änderungsverordnung zur BioSt-NachV Stellung nehmen zu können.

Besonders erfreulich ist es, dass die Hinweise zu der derzeitigen Verzögerung bei der Umsetzung der Zertifizierungen aus dem gemeinsamen Gespräch zwischen den Verbänden ASA e. V., BAV e. V., BDE e. V., BVSE e. V., VHE e. V., VHE Nord e. V. und VKU e. V. und dem Bundesumweltministerium am 21. März 2022 in die Änderungsverordnung zur BioSt-NachV gemündet sind.

Die Fristverlängerung begrüßen wir ausdrücklich, da eine rechtzeitige Zertifizierung der Anlagenbetreiber unter Berücksichtigung aller dafür notwendigen Voraussetzungen nur so gewährleistet werden kann.

Unterstützend möchten wir an dieser Stelle noch einmal vier zentrale Vorschläge und Fragen aus dem o.g. Gespräch aufgreifen und wie folgt erläutern, da aktuell nach wie vor viele Fragen offen sind und nur durch eine ministerielle Klarstellung während der Übergangsfrist (gem. § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV) geklärt werden können und müssen.

1. Von welchen Regelungen werden Betriebe der Kreislaufwirtschaft, die Bio- und Grünabfälle und Altholz verarbeiten, erfasst und von welchen Maßnahmen werden sie explizit ausgenommen (z. B. Nachhaltigkeitsnachweise, Zertifikate, Treibhausgaseinsparungen)?

Hintergrund: Für Betriebe der Kreislaufwirtschaft wurden z. T. in der BioSt-NachV Ausnahmen von bestimmten Anforderungen festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung konnten die Ausnahmen jedoch nicht eindeutig formuliert werden.

2. Welche bereits bestehenden Nachweisanforderungen könnten Entsorgungsfachbetriebe aus Sicht des BMUV vorlegen, um ohne zusätzlichen Aufwand eindeutig nachzuweisen, dass die flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus Herkunftsbereichen stammen, welche die Ausnahmeregelungen nach § 3 Absatz 4 und 5 BioSt-NachV erfüllen? (z. B. § 56 KrWG / NachwV/ § 11 BioAbfV)

Hintergrund: Im Rahmen der Entsorgungsfachbetriebezertifizierung werden eine Vielzahl an Dokumenten durch die Zertifizierer angefordert und geprüft. Um hier für die Betriebe Synergieeffekte nutzen zu können, wäre eine Festlegung nutzbarer Dokumente sehr hilfreich und eine enorme bürokratische Erleichterung.

3. Ist im Falle einer Betroffenheit der Anlagen der Kreislaufwirtschaft für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Gruppensertifizierung durch die Entsorgungsanlage möglich?  
Hintergrund: Bislang erfolgt die Zertifizierung auf unterschiedlichste Art und Weise, da die Umsetzung vom jeweiligen Zertifizierungsunternehmen abhängig ist. Aufgrund der Besonderheit, dass die abfallverarbeitenden Betriebe die Abfälle von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) übernehmen, sind vielzählige Nachweise für einen deutlich ähnlichen Abfallstrom notwendig. Hier wäre es sinnvoll, für die örE eines festgelegten Entsorgungsgebietes eine Gruppensertifizierung zu ermöglichen, um den Umsetzungsaufwand zu minimieren.
4. Erlischt der Anspruch auf EEG-Förderung nach einem bestimmten Datum dauerhaft, wenn die Anlage bis dahin nicht zertifiziert ist, oder ist ein Wiedereinstieg möglich, wenn die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt zertifiziert wird?  
Hintergrund: In Anbetracht der Tatsache, dass einige Fragestellungen zur Zertifizierung bislang nicht eindeutig geklärt sind und nur wenige Zertifizierungsunternehmen zur Verfügung stehen, begrüßen wir ausdrücklich die Fristverlängerung auf den 31.12.2022. Gleichwohl möchten wir mit unserer Frage die Möglichkeiten eruieren, falls nicht alle Betriebe bis zum Ende des Jahres zertifiziert werden konnten, welche Folgen in diesem Fall zu erwarten sind.

Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) ist es aus unserer Sicht überaus wichtig, die aufgeworfenen Fragen entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der ungeklärten Fragen wäre es auch sinnvoll und wegen der Verunsicherung der Anwender der Verordnung auch zielführend, einen Fragen- und Antworten-Katalog zur BioSt-NachV zu erstellen und zentrale Probleme für die Anwender im Vorfeld zu klären. Sollte dies seitens des Bundesministeriums nicht allein umzusetzen sein, werden die Verbände der Kreislaufwirtschaft gemeinsam sicherlich unterstützend aktiv werden können.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

#### Kontakt:

ASA e. V. Geschäftsstelle im Hause der AWG  
Geschäftsführung  
Westring 10 | 59320 Ennigerloh  
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900  
E-Mail: [info@asa-ev.de](mailto:info@asa-ev.de)